

TE Bvwg Beschluss 2020/12/28 W236 2186272-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.12.2020

Entscheidungsdatum

28.12.2020

Norm

AsylG 2005 §12a Abs2

AsylG 2005 §22 Abs10

BFA-VG §22

B-VG Art133 Abs4

1. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 12a gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 12a gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

1. AsylG 2005 § 22 heute
2. AsylG 2005 § 22 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2016 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 22 gültig von 02.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2016
6. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 01.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
11. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
12. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 22 heute
2. BFA-VG § 22 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

4. BFA-VG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W236 2186272-2/5E, W236 2186272-2/5E

BESCHLUSS

In dem amtswegig eingeleiteten Verfahren über die durch den mündlich verkündeten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21.12.2020, Zl. 742453804/201285847, erfolgte Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes betreffend XXXX, geb. XXXX, StA. Russische Föderation, vertreten durch Mag. Veap ELMAZI, LL.M., beschließt das Bundesverwaltungsgericht durch die Richterin Mag. Lena BINDER als Einzelrichterin: In dem amtswegig eingeleiteten Verfahren über die durch den mündlich verkündeten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21.12.2020, Zl. 742453804/201285847, erfolgte Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes betreffend römisch 40, geb. römisch 40, StA. Russische Föderation, vertreten durch Mag. Veap ELMAZI, LL.M., beschließt das Bundesverwaltungsgericht durch die Richterin Mag. Lena BINDER als Einzelrichterin:

A)

Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist gemäß § 12a Abs. 2 iVm § 22 Abs. 10 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, und § 22 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, rechtmäßig. Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 22, Absatz 10, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, und Paragraph 22, BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, rechtmäßig.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Begründung; Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Verfahren über die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten:

1.1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation und Angehöriger der tschetschenischen Volksgruppe, reiste am 06.12.2004 gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinen (damals) zwei (minderjährigen) Kindern in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz. Hinsichtlich seiner Fluchtgründe machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, da er von den russischen Soldaten in Tschetschenien verfolgt und verschleppt worden sei. Er sei im August 2001 von der Spezialeinheit OMON für eine Woche festgehalten und erst gegen Bezahlung eines Geldbetrages frei gelassen worden. Zudem habe er sich dazu

bereit erklärt, bei der Aufspürung von Banditen Hilfe zu leisten. Da er dies tatsächlich jedoch nicht gewollt habe, habe er Tschetschenien im August 2002 verlassen. Bei einem Aufenthalt in Wolgograd im Februar 2004 sei er ebenfalls festgenommen worden, es sei ihm aber nichts vorgeworfen worden, man habe nur etwas von ihm erfahren wollen. Erneut sei er durch Geld von Verwandten freigekauft worden.

1.2. Mit Bescheid vom 01.04.2005 gab das Bundesasylamt dem Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 7 AsylG statt und stellte fest, dass ihm damit gemäß § 12 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zukomme. 1.2. Mit Bescheid vom 01.04.2005 gab das Bundesasylamt dem Antrag des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 7, AsylG statt und stellte fest, dass ihm damit gemäß Paragraph 12, AsylG die Flüchtlingseigenschaft zukomme.

2. Verfahren über die Aberkennung des Status des Asylberechtigten:

2.1. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen XXXX vom 14.03.2016 (rechtskräftig mit 01.09.2017), GZ. XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, und des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 StGB, jeweils in der Form der Bestimmungstäterschaft gemäß § 12, 2. Fall StGB, und wegen des Verbrechens der kriminellen Organisation gemäß § 278a StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Jahren verurteilt. 2.1. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen römisch 40 vom 14.03.2016 (rechtskräftig mit 01.09.2017), GZ. römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach Paragraph 278 b, Absatz 2, Strafgesetzbuch (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974,, und des Vergehens der falschen Beweisaussage nach Paragraph 288, Absatz eins, StGB, jeweils in der Form der Bestimmungstäterschaft gemäß Paragraph 12, 2, Fall StGB, und wegen des Verbrechens der kriminellen Organisation gemäß Paragraph 278 a, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Jahren verurteilt.

2.2. Am 12.10.2017 leitete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Aberkennungsverfahren gemäß § 7 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I. Nr. 100/2005, ein. 2.2. Am 12.10.2017 leitete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Aberkennungsverfahren gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 100 aus 2005,, ein.

2.3. Im Zuge seiner Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 13.10.2017 machte der Beschwerdeführer geltend, dass er zu Unrecht verurteilt worden sei. In Österreich habe er zwei Frauen und sieben Kinder, wobei er die zweite Frau nur nach islamischem Brauch geheiratet habe. Er sei hier nur zu Beginn seines Aufenthaltes einer legalen Arbeit nachgegangen. Seine Deutschkenntnisse würde er mit dem Niveau B1 beschreiben. In der Heimat habe er noch die Eltern und einen Bruder, zu diesen Verwandten habe er aber keinen Kontakt. Er leide an keinen schweren Erkrankungen und nehme auch keine Medikamente ein. In der Russischen Föderation sei er nicht vorbestraft. Er habe dort eine islamische Universität besucht, doch 1994 sei der Krieg ausgebrochen, deshalb habe er keinen Abschluss gemacht und in der Hauptstadt von Tschetschenien als Lehrer gearbeitet. Was ihn im Fall der Rückkehr erwarten würde wisse er nicht. Entweder müsse er über die Massenmedien sagen, dass Kadyrow ein „klasser Mensch“ ist, er könnte aber auch gefoltert oder umgebracht werden.

2.4. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.01.2018, Zl. 7424538047/4687227, wurde der dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 01.04.2005, Zl. 04 24.538-BAE, zuerkannte Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 aberkannt und gemäß § 7 Abs. 4 leg. cit. festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukomme (Spruchpunkt I.). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 3 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, erlassen. Weiters wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt V.). Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 5 FPG wurde gegen den Beschwerdeführer ein unbefristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt VII.). 2.4. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.01.2018, Zl. 7424538047/4687227, wurde der dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 01.04.2005, Zl. 04 24.538-BAE, zuerkannte Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 aberkannt und gemäß Paragraph 7, Absatz 4, leg. cit. festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukomme (Spruchpunkt römisch

eins.). Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 4, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 3, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, erlassen. Weiters wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass eine Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.). Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer 5, FPG wurde gegen den Beschwerdeführer ein unbefristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch sieben.).

2.5. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es in Tschetschenien – vergleichbar mit dem Nationalsozialistischen Deutschland der 30er und 40er Jahre – die Sippenhaft gebe. Jeder, der in Tschetschenien Kritik übt oder gar als Regimegegner angesehen wird, laufe große Gefahr, ohne Verfahren liquidiert zu werden. Beim Beschwerdeführer handle es sich um einen Imam, einen hohen Geistlichen. Dem Regime Kadyrows sei trotz der Entfernung von XXXX nach Tschetschenien durchaus bewusst, dass der Beschwerdeführer in seinen Predigten stets die Lage in Tschetschenien kritisiert habe. Sollte er tatsächlich nach Tschetschenien abgeschoben werden, so drohe ihm dort ein Schauprozess, eine Vorführung im Fernsehen und schlussendlich der Tod. Alternativ könnte es sein, dass der Beschwerdeführer bereits beim Eintreffen auf Russischem Boden liquidiert werden würde. 2.5. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es in Tschetschenien – vergleichbar mit dem Nationalsozialistischen Deutschland der 30er und 40er Jahre – die Sippenhaft gebe. Jeder, der in Tschetschenien Kritik übt oder gar als Regimegegner angesehen wird, laufe große Gefahr, ohne Verfahren liquidiert zu werden. Beim Beschwerdeführer handle es sich um einen Imam, einen hohen Geistlichen. Dem Regime Kadyrows sei trotz der Entfernung von römisch 40 nach Tschetschenien durchaus bewusst, dass der Beschwerdeführer in seinen Predigten stets die Lage in Tschetschenien kritisiert habe. Sollte er tatsächlich nach Tschetschenien abgeschoben werden, so drohe ihm dort ein Schauprozess, eine Vorführung im Fernsehen und schlussendlich der Tod. Alternativ könnte es sein, dass der Beschwerdeführer bereits beim Eintreffen auf Russischem Boden liquidiert werden würde.

Nach der Verurteilung in Österreich, welche seitens des Beschwerdeführers nach wie vor für falsch gehalten werde, vertrete er einen fundamentalistischen Islam. Er sei ein Gegner des Regimes Kadyrow und würde er aus Österreich nach Tschetschenien abgeschoben werden, sei das Schicksal des Beschwerdeführers, nämlich Folter und Tod, geradezu vorgezeichnet. Tatsächlich wäre es wohl auch so, dass eine Wohnsitznahme in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens mit Sicherheit nicht möglich wäre bzw. den Beschwerdeführer jedenfalls nicht vor dieser Unbill schützen würde.

2.6. Mit Erkenntnis vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, wies das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde als unbegründet ab. Die Behandlung der dagegen erhobenen außerordentlichen Revision wies der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 12.06.2019, E 818/2019-8, ab und trat die Behandlung der Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof ab. 2.6. Mit Erkenntnis vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, wies das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde als unbegründet ab. Die Behandlung der dagegen erhobenen außerordentlichen Revision wies der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 12.06.2019, E 818/2019-8, ab und trat die Behandlung der Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG an den Verwaltungsgerichtshof ab.

2.7. Mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 21.03.2020, Zl. 742453804/200300830, wurde die dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 09.01.2018, Zl. 742453804/4687227, eingeräumte Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 Abs. 5 FPG iVm § 57 Abs. 1 AVG widerrufen. 2.7. Mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 21.03.2020, Zl. 742453804/200300830, wurde die dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 09.01.2018, Zl. 742453804/4687227, eingeräumte Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Paragraph 55, Absatz 5, FPG in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, AVG widerrufen.

2.8. Am 25.03.2020 wurde der Beschwerdeführer unmittelbar nach Entlassung aus der Strafhafte festgenommen, in ein Polizeianhaltezentrum verbracht und über ihn die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 07.04.2020, GZ. W171 2230101-1/14E, wegen mangelnder Fluchtgefahr (Familie in Österreich) statt. Die dagegen erhobene Amtsrevision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wies der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 16.07.2020, Ra 2020/21/0188, zurück.

2.9. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16.04.2020, Zl. 742453804/200292411, wurde über den Beschwerdeführer ein gelinderes Mittel gemäß § 77 Abs. 1 und Abs. 3 iVm § 76 Abs. 2 Z 2 FPG als Verpflichtung zur Unterkunftnahme (ab 17.04.2020) und Verpflichtung zur täglichen Meldung bei der zuständigen Polizeiinspektion erlassen. 2.9. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16.04.2020, Zl. 742453804/200292411, wurde über den Beschwerdeführer ein gelinderes Mittel gemäß Paragraph 77, Absatz eins und Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG als Verpflichtung zur Unterkunftnahme (ab 17.04.2020) und Verpflichtung zur täglichen Meldung bei der zuständigen Polizeiinspektion erlassen.

2.10. Wegen Umzugs des Beschwerdeführers wurde mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 02.09.2020, Zl. 742453804/200810315, erneut ein gelinderes Mittel gemäß § 77 Abs. und Abs. 3 iVm § 76 Abs. 2 Z 2 FPG als Verpflichtung zur Unterkunftnahme und Verpflichtung zur täglichen Meldung bei der (nunmehr) zuständigen Polizeiinspektion erlassen. 2.10. Wegen Umzugs des Beschwerdeführers wurde mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 02.09.2020, Zl. 742453804/200810315, erneut ein gelinderes Mittel gemäß Paragraph 77, Abs. und Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG als Verpflichtung zur Unterkunftnahme und Verpflichtung zur täglichen Meldung bei der (nunmehr) zuständigen Polizeiinspektion erlassen.

2.11. Im Rahmen einer Stellungnahme vom 15.11.2020 führte der Beschwerdeführer – unter anderem – aus, dass seine Abschiebung einen unzulässigen Eingriff in sein Privat- und Familienleben darstellen würde und er keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstelle. Er sei mit seiner Familie nach Wien gezogen, damit er keinen Kontakt mehr zu den Landsleuten in der Moschee habe, wo er früher gepredigt habe. Er habe seine Tätigkeit als Prediger komplett eingestellt und führe keine Gespräche mehr über religiöse oder politische Themen. Er wolle diese Tätigkeit auch auf gar keinen Fall wiederaufnehmen. Die Frau des Beschwerdeführers leide an Depressionen und könne sich nicht alleine um die Kinder kümmern. Sie sei auf die Hilfe des Beschwerdeführers angewiesen, welcher seine ganze Zeit der Familie widme. Der Beschwerdeführer spreche besser Deutsch als seine Ehefrau (er habe bereits im Jahr 2009 eine Deutschprüfung auf dem Niveau B1 abgelegt und seine Deutschkenntnisse seither verbessert) und erledige daher mit den Kindern die Schulaufgaben und unterstütze seine Frau umfassend im Haushalt. Er habe bis Jänner 2019 rechtmäßig im Bundesgebiet gelebt und habe hier einen großen Bekanntenkreis sowie entferntere Verwandte, die allesamt gut integriert und unbescholten seien. Ein Bekannter wäre bereit, ihn als Schweißer einzustellen. Der Beschwerdeführer habe keine Kontakte mehr zu seinem Herkunftsstaat und sei seit dem Jahr 2004 nicht mehr in Russland bzw. Tschetschenien gewesen. Er habe sich in der Haft wohl verhalten, weswegen er nach zwei Drittel der Haft entlassen worden sei. Auch besuche er regelmäßig die Bewährungshilfe. Verwiesen wird zudem insbesondere auf das Kindeswohl der sieben Kinder (davon fünf minderjährig) des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer könne nicht nach Tschetschenien zurückkehren. Er habe insbesondere in seiner Zeit als Imam oft die Politik von Kadyrow, Putin und anderer russischer Politiker kritisiert. Dies sei an die russische Polizei von jemandem weitergegeben worden. Bereits im Jahr 2013 habe der Beschwerdeführer vor dem LVT ausgesagt, dass seine in Tschetschenien lebende Mutter ihm im Herbst 2013 telefonisch mitgeteilt habe, dass ein Mitarbeiter von FSB bei ihr gewesen und sich nach dem Beschwerdeführer erkundigt habe. Seine, die tschetschenische Regierung respektierende Mutter habe ihn gebeten, nach Tschetschenien zurückzukommen, dafür habe der FSB eine Amnestie in Aussicht gestellt, widrigenfalls eine Fahndung über Interpol eingeleitet würde. Daraufhin habe der Beschwerdeführer den Kontakt zu ihr eingestellt. All dies belege, dass der Beschwerdeführer in Tschetschenien nach wie vor einer Verfolgung ausgesetzt sei.

2.12. Am 01.12.2020 wurde der Beschwerdeführer festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum verbracht, da am 03.12.2020 seine Abschiebung nach Moskau geplant war.

3. Verfahren über den gegenständlichen zweiten Antrag auf internationalen Schutz:

3.1. Am 01.12.2020 stellte der Beschwerdeführer im Stande der Anhaltung gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz. Im Zuge seiner Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 01.12.2020 machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, alle seine bisher im Asylverfahren gemachten Angaben aufrecht zu halten und keine neuen Fluchtgründe vorbringen zu können. Es sei allgemein bekannt, dass Personen welche im Ausland um Asyl angesucht haben, durch die Regierung in Tschetschenien als Verräter angesehen und verfolgt werden. Er habe Angst, dass er bei einer Rückkehr, von Kadyrows Leuten verhaftet werde oder ihm Schlimmeres passiere. Darüber hinaus würde seine Ehefrau, die an Depressionen leide, mit den Kindern in Österreich zurückbleiben.

3.2. Da der Beschwerdeführer an COVID-19 erkrankt war, wurde er am 02.12.2020 aus der Schubhaft entlassen und in ein Spital überstellt. Der dortigen Quarantäne entzog sich der Beschwerdeführer, indem er das Spital am 10.12.2020 unerlaubterweise verließ.

3.4. Am 15.12.2020 meldete sich der Beschwerdeführer freiwillig bei einer Polizeiinspektion und wurde neuerlich festgenommen sowie über ihn die Schubhaft verhängt. Das diesbezügliche Beschwerdeverfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht unter der Zahl W278 2230101-2 anhängig.

3.5. Mit Stellungnahme vom 17.12.2020 machte der Beschwerdeführer neuerlich geltend, in Österreich sieben Kinder und seine Ehefrau sowie zwei Enkelkinder zu haben; fünf seiner Kinder seien in Österreich geboren. Die Abschiebung des Beschwerdeführers würde auch in die Rechte seiner Ehefrau und seiner Kinder eingreifen. Eine Trennung von ihrem Vater würde für die Kinder einer Traumatisierung gleichkommen. Die Kinder seien von Geburt an daran gewöhnt, dass sich ihr Vater liebevoll um sie kümmere. Das Kindeswohl stehe hier im Vordergrund. Die Ehefrau des Beschwerdeführers leide seit einiger Zeit an Depressionen und sei mit der Situation völlig überfordert; sie habe Angstzustände entwickelt. Der Beschwerdeführer sei ein bekennender Kritiker von Kadyrow. Er habe unmittelbar nach seiner „Verhaftung“ am 01.12.2020 gegenständlichen Asylantrag gestellt. Dieser Umstand sei Kadyrow und seinen Anhängern bekannt, weswegen dem Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr der sichere Tod drohe. Darüber hinaus werden Corona-Patienten in Tschetschenien als Terroristen deklariert und Kadyrow habe öffentlich dazu aufgerufen, diese Erkrankten „zu bekämpfen“.

3.6. Im Zuge seiner Einvernahmen vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 21.12.2020 gab der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, seit ca. 20 Jahren chronische Rückenschmerzen und Bandscheibenprobleme zu haben, seit ca. zwei bis drei Tagen seien diese wieder akut. Er habe im Jahr 2015 diesbezüglich auch einen MRT Termin gehabt und sei eine Operation im Raum gestanden, die er jedoch aus Angst vor Komplikationen nicht durchführen ließ. Ansonsten sei er gesund. Er habe bereits ein Rückkehrberatungsgespräch absolviert, die Rückkehr jedoch verweigert. Freiwillig werde er keinesfalls in die Russische Föderation zurückkehren, er werde sich jedoch nicht den behördlichen Entscheidungen widersetzen und gegen Gesetze verstoßen. An seiner familiären Situation habe sich nichts geändert. Seine Ehefrau leide unter einer Depression, ihr seien irgendwelche Medikamente verschrieben worden. Die Kinder stünden unter Schock. Diese hätten Angst, dass ihr Vater abgeschoben werden könnte. Die ganze Familie stehe unter Druck. Hinsichtlich der Gründe für seine neuerliche Asylantragstellung führte der Beschwerdeführer aus, dass es immer noch dieselben Gründe wie in seinem letzten Verfahren seien, doch sehe die Situation jetzt etwas anders aus. Ihm drohe Haft und spurloses Verschwinden. Das Risiko, sowohl gesundheitlich, persönlich als auch familiär sei zu hoch. Man könne im Internet recherchieren, wie die Lage sei. Da er viele Jahre in Österreich gelebt habe, würde man ihm vorwerfen, dass er ein Verräter sei. Menschen, die aus Europa nach Tschetschenien zurückkehren müssten mit harten Konsequenzen rechnen. Er sei sich sicher, dass er noch am Flughafen festgenommen und verschwinden werde. Darüber hinaus wolle er nicht von seiner Familie getrennt werden. Außerdem grassiere das Coronavirus in Tschetschenien in hohem Maße. Auf Vorhalt, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Schubhafteinvernahme am 15.12.2020 eingestanden habe, das Spital am 10.12.2020 unerlaubt verlassen zu haben, um seine Abschiebung zu vereiteln, machte der Beschwerdeführer geltend, dass er das damals nicht ganz korrekt verstanden habe. Es handle sich um ein Missverständnis. Er wolle Zeit gewinnen, da er einen Asylantrag gestellt habe. Er wäre sonst abgeschoben worden bevor sein Antrag bearbeitet worden sei. Er habe Zeit gewinnen wollen. Er habe, als er sich am 15.12.2020 erneut bei der Polizei gemeldet habe, gewusst, dass die Festnahme aufrecht gewesen sei. Er habe aber auch gewusst, dass der Flieger schon geflogen sei.

3.7. Mit dem am 21.12.2020 mündlich verkündeten Bescheid wurde gegenüber dem Beschwerdeführer gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12 AsylG 2005 aufgehoben. Begründend führte das Bundesamt aus, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Asylverfahren kein wesentlich geändertes Fluchtvorbringen erstattet habe, das zudem keinen glaubhaften Kern aufweise. Der Beschwerdeführer habe im gegenständlichen Verfahren lediglich Gründe geltend gemacht, die jedenfalls vor rechtskräftiger letztinstanzlicher Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.2019 gelegen seien und die er bereits in diesem Verfahren vorbringen hätte können. Die vom Beschwerdeführer substanzlose, völlig in den Raum gestellte Angabe, in Tschetschenien verfolgt zu werden, stelle unter Beachtung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit im Vorverfahren keine Änderung dar. Beweismittel zur Untermauerung seiner Angaben habe der Beschwerdeführer nicht vorlegen können. Der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt habe sich somit seit Rechtskraft des Vorverfahrens nicht

hinreichend geändert, weswegen der neue Antrag auf internationalen Schutz voraussichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sein werde. Hinsichtlich des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers habe sich seit dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019 nichts Wesentliches geändert. Auch hinsichtlich der allgemeinen Lage in der russischen Föderation, der gesundheitlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers und seiner Rückkehrsituation seien keine Änderungen eingetreten, weswegen sein neuerlicher Antrag auf internationalen Schutz auch in dieser Hinsicht zurückzuweisen sein werde. 3.7. Mit dem am 21.12.2020 mündlich verkündeten Bescheid wurde gegenüber dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12, AsylG 2005 aufgehoben. Begründend führte das Bundesamt aus, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Asylverfahren kein wesentlich geändertes Fluchtvorbringen erstattet habe, das zudem keinen glaubhaften Kern aufweise. Der Beschwerdeführer habe im gegenständlichen Verfahren lediglich Gründe geltend gemacht, die jedenfalls vor rechtskräftiger letztinstanzlicher Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019 gelegen seien und die er bereits in diesem Verfahren vorbringen hätte können. Die vom Beschwerdeführer substantiöse, völlig in den Raum gestellte Angabe, in Tschetschenien verfolgt zu werden, stelle unter Beachtung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit im Vorverfahren keine Änderung dar. Beweismittel zur Untermauerung seiner Angaben habe der Beschwerdeführer nicht vorlegen können. Der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt habe sich somit seit Rechtskraft des Vorverfahrens nicht hinreichend geändert, weswegen der neue Antrag auf internationalen Schutz voraussichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sein werde. Hinsichtlich des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers habe sich seit dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019 nichts Wesentliches geändert. Auch hinsichtlich der allgemeinen Lage in der russischen Föderation, der gesundheitlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers und seiner Rückkehrsituation seien keine Änderungen eingetreten, weswegen sein neuerlicher Antrag auf internationalen Schutz auch in dieser Hinsicht zurückzuweisen sein werde.

3.8. Der Verwaltungsakt langte am 23.12.2020 bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes ein.

3.9. Ebenfalls am 23.12.2020 langte beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerdeergänzung ein, in welcher moniert wird, dass der rechtsfreundliche Vertreter erst seit 17.12.2020 mit der Vertretung des Beschwerdeführers beauftragt sei. Er habe um Akteneinsicht gebeten, diese werde ihm erst am 28.12.2020 gewährt. Weder er noch der Beschwerdeführer hätten sich entsprechend auf die Einvernahme am 21.12.2020 vorbereiten können. Der Termin sei zudem erst am Freitag, den 18.12.2020, 22:14 Uhr, mitgeteilt worden. Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes sei rechtswidrig und nach Ansicht des Beschwerdeführers „politisch motiviert“. Die Entscheidung verstoße gegen zahlreiche (aufgelistete) verfassungsgesetzlich und einfachgesetzlich gewährleistete Rechte. Jedenfalls bestehe eine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG, damit die dem Beschwerdeführer zustehenden Rechte umfassend gewahrt und geltend gemacht werden können. Vor allem in so einem – auch politisch – brisanten Fall (es handle sich um einen Verschlussakt). Weiters sei der belangten Behörde in mehrfacher Hinsicht Willkür anzulasten, da dem Beschwerdeführer nach wie vor Verfolgung in der Russischen Föderation drohe. Er habe im Zuge seiner Einvernahme am 21.12.2020 umfassend dargelegt, was ihm im Falle seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat drohe. Da bereits vor der Entscheidung feststand, dass dem Beschwerdeführer der faktische Abschiebeschutz aberkannt werde, stelle dies einen Akt behördlicher Willkür dar. Die Begründung des Bescheides sei lediglich eine Scheinbegründung, die auf zum Teil völlig unpassenden Textbausteinen aufbaue. Auch habe die belangte Behörde die im Bescheid enthaltenen Länderberichte nicht richtig interpretiert und berücksichtigt. Verwiesen wird auf die COVID-19-Situation in Tschetschenien und den Umstand, dass Coronapatienten dort „bekämpft“ würden. Neuerlich hervorgehoben wird die familiäre und private Situation des Beschwerdeführers in Österreich. 3.9. Ebenfalls am 23.12.2020 langte beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerdeergänzung ein, in welcher moniert wird, dass der rechtsfreundliche Vertreter erst seit 17.12.2020 mit der Vertretung des Beschwerdeführers beauftragt sei. Er habe um Akteneinsicht gebeten, diese werde ihm erst am 28.12.2020 gewährt. Weder er noch der Beschwerdeführer hätten sich entsprechend auf die Einvernahme am 21.12.2020 vorbereiten können. Der Termin sei zudem erst am Freitag, den 18.12.2020, 22:14 Uhr, mitgeteilt worden. Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes sei rechtswidrig und nach Ansicht des Beschwerdeführers „politisch motiviert“. Die Entscheidung verstoße gegen zahlreiche (aufgelistete) verfassungsgesetzlich und einfachgesetzlich gewährleistete Rechte. Jedenfalls bestehe eine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht gemäß Paragraph 17, AVG, damit die dem Beschwerdeführer zustehenden Rechte umfassend gewahrt und geltend gemacht werden können. Vor allem in so einem – auch politisch – brisanten Fall (es handle sich um einen Verschlussakt). Weiters sei der belangten Behörde in mehrfacher Hinsicht Willkür anzulasten, da dem

Beschwerdeführer nach wie vor Verfolgung in der Russischen Föderation drohe. Er habe im Zuge seiner Einvernahme am 21.12.2020 umfassend dargelegt, was ihm im Falle seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat drohe. Da bereits vor der Entscheidung feststand, dass dem Beschwerdeführer der faktische Abschiebeschutz aberkannt werde, stelle dies einen Akt behördlicher Willkür dar. Die Begründung des Bescheides sei lediglich eine Scheinbegründung, die auf zum Teil völlig unpassenden Textbausteinen aufbaue. Auch habe die belangte Behörde die im Bescheid enthaltenen Länderberichte nicht richtig interpretiert und berücksichtigt. Verwiesen wird auf die COVID-19-Situation in Tschetschenien und den Umstand, dass Coronapatienten dort „bekämpft“ würden. Neuerlich hervorgehoben wird die familiäre und private Situation des Beschwerdeführers in Österreich.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. Aufgrund der Anträge auf internationalen Schutz, der Einvernahmen des Beschwerdeführers durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, der Bescheide des Bundesasylamtes, des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und der Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes, der Einsichtnahme in die bezughabenden Verwaltungs- und Gerichtsakten, der Einsichtnahmen in das zentrale Melderegister, in das Grundversorgungs-Informationssystem und in das Strafregister werden die folgenden Feststellungen getroffen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

1.1. Zur Person des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation und Angehöriger der tschetschenischen Volksgruppe. Seine Identität steht fest.

Der Beschwerdeführer leidet an Bandscheibenproblemen und damit verbundenen Schmerzen. Ansonsten ist er gesund.

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen XXXX vom 14.03.2016 (rechtskräftig mit 01.09.2017), GZ. XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, und des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 StGB, jeweils in der Form der Bestimmungstäterschaft gemäß § 12, 2. Fall StGB, und wegen des Verbrechens der kriminellen Organisation gemäß § 278a StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Jahren verurteilt. Der Beschwerdeführer befand sich von 28.05.2015 bis 25.03.2020 in Strafhaft und anschließend bis 07.04.2020 in Schubhaft. Seit 15.12.2020 ist der Beschwerdeführer erneut in Schubhaft. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen römisch 40 vom 14.03.2016 (rechtskräftig mit 01.09.2017), GZ. römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach Paragraph 278 b, Absatz 2, Strafgesetzbuch (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974, und des Vergehens der falschen Beweisaussage nach Paragraph 288, Absatz eins, StGB, jeweils in der Form der Bestimmungstäterschaft gemäß Paragraph 12, 2, Fall StGB, und wegen des Verbrechens der kriminellen Organisation gemäß Paragraph 278 a, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Jahren verurteilt. Der Beschwerdeführer befand sich von 28.05.2015 bis 25.03.2020 in Strafhaft und anschließend bis 07.04.2020 in Schubhaft. Seit 15.12.2020 ist der Beschwerdeführer erneut in Schubhaft.

Der Beschwerdeführer spricht Tschetschenisch und Russisch auf Muttersprachenniveau; weiters beherrscht er die deutsche Sprache auf dem Niveau B1. In Österreich ging der Beschwerdeführer nur sporadisch Beschäftigungen nach. In Summe war er in den Jahren 2006 bis 2014 18 Monate beschäftigt. Der Beschwerdeführer lebte überwiegend von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Auch seit seiner Haftentlassung im April 2020 ist der Beschwerdeführer beschäftigungslos und nicht selbsterhaltungsfähig.

In Österreich leben die zum dauerhaften Aufenthalt berechnete Ehefrau des Beschwerdeführers sowie die sieben gemeinsamen Kinder im Alter zwischen sechs und 26 Jahren. Der Beschwerdeführer lebte mit seiner Ehefrau und den fünf minderjährigen Kindern seit der Entlassung aus der Schubhaft am 07.04.2020 bis zu seiner Inschubhaftnahme am 15.12.2020 in einem gemeinsamen Haushalt.

In der Russischen Föderation respektive Tschetschenien verfügt der Beschwerdeführer noch über seine Eltern und seinen Bruder.

1.2. Zum Verfahrensgang und dem Vorbringen des Beschwerdeführers:

Der Ablauf des Verfahrensganges wird festgestellt, wie er unter Punkt I. wiedergegeben istDer Ablauf des Verfahrensganges wird festgestellt, wie er unter Punkt römisch eins. wiedergegeben ist.

Im aktuellen Asylverfahren zu seinem zweiten Antrag auf internationalen Schutz bezieht sich der Beschwerdeführer ausschließlich auf Gründe, die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses seines Vorverfahrens über die Aberkennung des Status des Asylberechtigten mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, Bestand hatten bzw. die er bereits in diesem Vorverfahren vorbrachte oder vorbringen hätte können.

Eine maßgebliche Änderung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Herkunftsstaat seit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über die Aberkennung des Status des Asylberechtigten mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, kann ebensowenig festgestellt werden, wie das Vorliegen einer maßgeblichen Bedrohung des Beschwerdeführers in der Russischen Föderation. Neue Fluchtgründe brachte der Beschwerdeführer im Vergleich zu seinem Vorverfahren im Zuge seines zweiten Asylverfahrens nicht vor. Der Folgeantrag wird daher voraussichtlich zurückzuweisen sein.

Gegen den Beschwerdeführer besteht eine aufrechte Rückkehrentscheidung (Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E).

Auch die aktuell vorherrschende COVID-19-Pandemie bildet kein Rückkehrhindernis. Der Beschwerdeführer ist gesund und gehört mit Blick auf sein Alter und das Fehlen physischer (chronischer) Vorerkrankungen keiner spezifischen Risikogruppe betreffend COVID-19 an. Zudem erkrankte der Beschwerdeführer bereits Anfang Dezember 2020 an COVID-19 ohne schwerwiegenden Verlauf. Aktuelle Studien kommen zum Schluss, dass COVID-19-Genesene eine stabile Langzeitimmunität aufweisen. Es besteht daher keine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Russische Föderation neuerlich an COVID-19 erkranken könnte bzw. jedenfalls keine COVID-19-Erkrankung mit schwerwiegendem oder tödlichem Verlauf bzw. mit dem Bedarf einer intensivmedizinischen Behandlung bzw. einer Behandlung in einem Krankenhaus erleiden würde. COVID-19 ist eine durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachte Viruserkrankung, die erstmals im Jahr 2019 in Wuhan/China festgestellt wurde und sich seither weltweit verbreitet. Nach dem aktuellen Stand verläuft die Viruserkrankung bei ca. 80% der Betroffenen leicht und bei ca. 15% der Betroffenen schwerer, wenn auch nicht lebensbedrohlich. Bei ca. 5% der Betroffenen verläuft die Viruserkrankung derart schwer, dass Lebensgefahr gegeben ist und intensivmedizinische Behandlungsmaßnahmen notwendig sind. Diese sehr schweren Krankheitsverläufe treten am häufigsten in den Risikogruppen der älteren Personen und der Personen mit Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herzkrankheiten und Bluthochdruck) auf.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zu den Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers:

Die Feststellung zur Identität und Volksgruppenzugehörigkeit des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem bereits in Rahmen seines Asylverfahrens vorgelegten russischer Inlandsreisepass sowie aus seinen diesbezüglich glaubhaften und gleichbleibenden Angaben. Diese wurden zudem bereits in den Vorverfahren festgestellt. Es besteht kein Grund an diesen Angaben zu zweifeln.

Die Feststellung zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ergibt sich aus dessen Angaben im Rahmen seiner Einvernahmen vor dem Bundesamt sowie aus einem Befundbericht vom 23.12.2020 nach amtsärztlicher Untersuchung in der Schubhaft. Bereits das Bundesamt traf zudem entsprechende Feststellungen; aus dem gesamten Akteninhalt ergab sich kein Grund an diesen Feststellungen zu zweifeln.

Die Feststellungen zur strafgerichtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers ergibt sich aus einer Einsichtnahme in das Strafregister am 22.12.2020 sowie aus dem im Verwaltungsakt einliegenden Gerichtsurteil. Die Feststellung zum Haftaufenthalt des Beschwerdeführers ergibt sich aus seinen Meldedaten im Zentralen Melderegister.

Die Feststellungen zu den Sprachkenntnissen des Beschwerdeführers ergeben sich aus seinen diesbezüglich gleichbleibenden und daher glaubhaften Angaben in seinen Verfahren sowie aus dem in Vorlage gebrachten Deutschzertifikat Niveau B1 vom 28.04.2009. Die Feststellungen zu seinen Beschäftigungen in Österreich ergeben sich aus einem Versicherungsdatenauszug vom 25.03.2020, jene zu seiner derzeitigen Arbeitslosigkeit aus seinen Angaben im Rahmen der Stellungnahme vom 15.11.2020, wonach der Beschwerdeführer nahezu rund um die Uhr seiner Ehefrau bei der Kindererziehung und der Erledigung des Haushaltes unterstützt.

Die Feststellungen zur familiären Situation des Beschwerdeführers in Österreich und der Russischen Föderation ergeben sich aus seinen eigenen Angaben sowie aus Abfragen aus den entsprechenden amtlichen österreichischen Registern (Zentrales Melderegister, Fremdeninformationssystem, Grundversorgungs-Informationssystem).

2.2. Zu den Feststellungen zum Verfahrensgang und zum Vorbringen des Beschwerdeführers:

Der oben unter Punkt I. angeführte sowie festgestellte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und den Gerichtsakten des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Verfahren auf Grund der zwei Anträge auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers sowie seiner Schubhaften. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte sowie festgestellte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und den Gerichtsakten des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Verfahren auf Grund der zwei Anträge auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers sowie seiner Schubhaften.

Der Beschwerdeführer führte bereits in seiner Beschwerde gegen den seinen Asylstatus aberkennenden Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.01.2018, Zl. 7424538047/4687227, aus, dass dem Kadyrow Regime bekannt sei, dass er in seinen Predigten als Imam stets die Lage in Tschetschenien kritisiert habe, weswegen ihm im Falle der Abschiebung der Tod drohe. Eine Wohnsitznahme in Zentralrussland sei ebenfalls nicht möglich, da „der lange Arm“ Kadyrows den Beschwerdeführer in der gesamten Russischen Föderation finden würde. Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen seiner gegenständlichen Asylantragstellung neuerlich auf diese Gründe verweist, handelt es sich hiebei somit weder um einen neuen Sachverhalt noch um einen solchen der – aufgrund der äußerst oberflächlichen Angaben und lediglich in den Raum gestellten Behauptungen – glaubhaft wäre. Der Beschwerdeführer erging sich in seiner Einvernahme in Verweisen auf Internetberichte über Folterungen in Tschetschenien, einen in Österreich im Juli 2020 verübten Mord an einem Tschetschenen, den Kadyrow in Auftrag gegeben haben soll, sowie in Verweisen auf die Bedrohung der Familien hochrangiger Mitglieder der Republik Itschkeria. Inwieweit all dies mit ihm selbst in Zusammenhang stehen soll, war der Beschwerdeführer nicht in der Lage darzulegen. Auch sein Vertreter vermochte nicht darzulegen, inwiefern sich die asylrelevante Lage des Beschwerdeführers im Vergleich zum Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019 geändert haben soll.

Hervorzuheben ist zudem, dass der Beschwerdeführer den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz erst nach Festnahme und Einlieferung in ein Polizeianhaltezentrum im Wissen seines zwei Tage später angesetzten Abschiebetermins stellte. Aus der Erstbefragung geht nicht hervor, weswegen der durchwegs anwaltlich vertretene Beschwerdeführer darin gehindert war, bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen Asylantrag einzubringen und seine Gefährdungslage darzulegen. Vielmehr gestand der Beschwerdeführer in der Einvernahme am 21.12.2020 selbst ein, dass er mit der Asylantragstellung (sowie seiner Flucht aus der Spitalsquarantäne) Zeit gewinnen habe wollen.

Zusammenfassend ist dem Bundesamt somit zuzustimmen, dass es sich bei dem Vorbringen des Beschwerdeführers zur Begründung seines gegenständlichen Asylantrages um Gründe handelt, die keine maßgebliche Änderung jenes Sachverhalts darstellen, der bereits in seinem letzten Verfahren über die Aberkennung seines Asylstatus Gegenstand war. Der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt hat sich somit seit Rechtskraft des Vorverfahrens nicht hinreichend geändert. Es ist daher davon auszugehen, dass der Folgeantrag voraussichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sein wird.

Dass die allgemeine Situation in der Russischen Föderation seit rechtskräftigem Abschluss des Vorverfahrens im Wesentlichen unverändert geblieben ist und sich die maßgebliche Lage im Herkunftsstaat für den Beschwerdeführer nicht geändert hat, ergibt sich aus einem Vergleich der im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, enthaltenen Feststellungen zur Russischen Föderation mit jenen im Bescheid des Bundesamtes vom 21.12.2020.

Die notorische Lage in der Russischen Föderation betreffend die COVID-19-Pandemie sowie die Definition von Risikogruppen ergeben sich aus allgemein zugänglichen, wissenschaftsbasierten Informationen von WHO (<https://www.who.int>) und CDC (<https://www.cdc.gov/>) sowie auf Basis von Informationen der österreichischen Bundesregierung (https://www.oesterreich.gv.at/?gclid=EAlaIqobChMI0ZWfp52a6QIVRaqaCh2o2gr4EAAAYASAAEgLNfD_BwE) und aus unbedenklichen tagesaktuellen Berichten. Die derzeitige Lage in der Russischen Föderation im Hinblick auf die weltweite COVID-19-Pandemie ist nicht

dergestalt, dass für jeden dort aufhältigen Menschen ein reales Risiko bestünde, an dieser Krankheit schwer zu erkranken oder daran zu sterben. Der Beschwerdeführer leidet an keinen schwerwiegenden körperlichen Erkrankungen. Er fällt weder in die Risikogruppen der älteren Personen noch in jene der Personen mit spezifischen physischen Vorerkrankungen, sodass auch keine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Russische Föderation eine COVID-19-Erkrankung mit schwerwiegendem oder tödlichem Verlauf bzw. mit dem Bedarf einer intensivmedizinischen Behandlung bzw. einer Behandlung in einem Krankenhaus zu gewärtigen hätte.

Soweit von der rechtsfreundlichen Vertretung des Beschwerdeführers in der ergänzenden Stellungnahme vom 23.12.2020 moniert wird, dass keine Akteneinsicht gewährt und der Einvernahmetermin zu knapp angesetzt worden sei, ist der belangten Behörde dahingehend zuzustimmen, dass diese die rechtlichen Vorgaben des § 29 Abs. 4 und 5 AsylG 2005 wahrte. Dem Beschwerdeführer wurde ein Rechtsberater zur Seite gestellt und dieser am 18.12.2020 um 13:05 Uhr von der bevorstehenden Einvernahme am 21.12.2020 informiert. Die rechtsfreundliche Vertretung wurde – zwar zugegebenermaßen spät an einem Freitagabend, aber dennoch – am 18.12.2020 um 22:14 Uhr von dem Einvernahmetermin in Kenntnis gesetzt. Die gemäß § 29 Abs. 4 AsylG 2005 erforderliche Frist von 24 Stunden zur Vorbereitung auf die Einvernahme war daher in beiden Fällen mehr als gewahrt. Die dem Rechtsberater ausgehändigte Aktenabschrift hätte von diesem zudem ohne Weiteres an die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers weitergegeben werden können, um diesem dadurch die Vorbereitung auf die Einvernahme zu ermöglichen. Da es sich zudem um einen Verschlussakt handelt, sind viele Aktenteile ohnehin von der Akteneinsicht ausgenommen, weswegen nicht ersichtlich ist, inwiefern die Akteneinsicht gegenständlich bessere Vorbereitung auf die Einvernahme geboten hätte, als die zur Verfügung gestellte Aktenabschrift. Hinzuweisen ist zudem, dass im Verfahren über die Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes insbesondere die (neuen) Fluchtgründe eines Antragstellers zu beleuchten sind. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen, wonach der Beschwerdeführer keine neuen Fluchtgründe darlegen konnte, ist nicht ersichtlich inwiefern eine umfassende Akteneinsicht gegenständlich zu einem anderen Entscheidungsergebnis führen hätte sollen, weswegen – in Zusammenschau mit der an den Rechtsberater ausgehändigten Aktenabschrift – keine Verletzung des § 17 AVG erkannt werden kann. Soweit von der rechtsfreundlichen Vertretung des Beschwerdeführers in der ergänzenden Stellungnahme vom 23.12.2020 moniert wird, dass keine Akteneinsicht gewährt und der Einvernahmetermin zu knapp angesetzt worden sei, ist der belangten Behörde dahingehend zuzustimmen, dass diese die rechtlichen Vorgaben des Paragraph 29, Absatz 4 und 5 AsylG 2005 wahrte. Dem Beschwerdeführer wurde ein Rechtsberater zur Seite gestellt und dieser am 18.12.2020 um 13:05 Uhr von der bevorstehenden Einvernahme am 21.12.2020 informiert. Die rechtsfreundliche Vertretung wurde – zwar zugegebenermaßen spät an einem Freitagabend, aber dennoch – am 18.12.2020 um 22:14 Uhr von dem Einvernahmetermin in Kenntnis gesetzt. Die gemäß Paragraph 29, Absatz 4, AsylG 2005 erforderliche Frist von 24 Stunden zur Vorbereitung auf die Einvernahme war daher in beiden Fällen mehr als gewahrt. Die dem Rechtsberater ausgehändigte Aktenabschrift hätte von diesem zudem ohne Weiteres an die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers weitergegeben werden können, um diesem dadurch die Vorbereitung auf die Einvernahme zu ermöglichen. Da es sich zudem um einen Verschlussakt handelt, sind viele Aktenteile ohnehin von der Akteneinsicht ausgenommen, weswegen nicht ersichtlich ist, inwiefern die Akteneinsicht gegenständlich bessere Vorbereitung auf die Einvernahme geboten hätte, als die zur Verfügung gestellte Aktenabschrift. Hinzuweisen ist zudem, dass im Verfahren über die Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes insbesondere die (neuen) Fluchtgründe eines Antragstellers zu beleuchten sind. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen, wonach der Beschwerdeführer keine neuen Fluchtgründe darlegen konnte, ist nicht ersichtlich inwiefern eine umfassende Akteneinsicht gegenständlich zu einem anderen Entscheidungsergebnis führen hätte sollen, weswegen – in Zusammenschau mit der an den Rechtsberater ausgehändigten Aktenabschrift – keine Verletzung des Paragraph 17, AVG erkannt werden kann.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen (in der Sache) lauten:

§ 12a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG 2005 („Faktischer Abschiebeschutz bei Folgeanträgen“) Paragraph 12 a, Absatz eins und Absatz 2, AsylG 2005 („Faktischer Abschiebeschutz bei Folgeanträgen“):

„§ 12a. (1) Hat der Fremde einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23) nach einer zurückweisenden Entscheidung gemäß §§ 4a

oder 5 oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß §§ 4a oder 5 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß § 68 Abs. 1 AVG gestellt, kommt ihm ein faktischer Abschiebeschutz nicht zu, wenn, § 12a. (1) Hat der Fremde einen Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23,) nach einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG gestellt, kommt ihm ein faktischer Abschiebeschutz nicht zu, wenn

1. gegen ihn eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG erlassen wurde, 1. gegen ihn eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG erlassen wurde,

2. kein Fall des § 19 Abs. 2 BFA-VG vorliegt, 2. kein Fall des Paragraph 19, Absatz 2, BFA-VG vorliegt,

3. im Fall des § 5 eine Zuständigkeit des anderen Staates weiterhin besteht oder dieser die Zuständigkeit weiterhin oder neuerlich anerkennt und sich seit der Entscheidung gemäß § 5 die Umstände im zuständigen anderen Staat im Hinblick auf Art. 3 EMRK nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit maßgeblich verschlechtert haben., und 3. im Fall des Paragraph 5, eine Zuständigkeit des anderen Staates weiterhin besteht oder dieser die Zuständigkeit weiterhin oder neuerlich anerkennt und sich seit der Entscheidung gemäß Paragraph 5, die Umstände im zuständigen anderen Staat im Hinblick auf Artikel 3, EMRK nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit maßgeblich verschlechtert haben., und

4. eine Abschiebung unter Berücksichtigung des Art. 8 EMRK (§ 9 Abs. 1 bis 2 BFA-VG) weiterhin zulässig ist 4. eine Abschiebung unter Berücksichtigung des Artikel 8, EMRK (Paragraph 9, Absatz eins bis 2 BFA-VG) weiterhin zulässig ist.

(2) Hat der Fremde einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23) gestellt und liegt kein Fall des Abs. 1 vor, kann das Bundesamt den faktischen Abschiebeschutz des Fremden aufheben, wenn (2) Hat der Fremde einen Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23,) gestellt und liegt kein Fall des Absatz eins, vor, kann das Bundesamt den faktischen Abschiebeschutz des Fremden aufheben, wenn

1. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht, 1. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG besteht,

2. der Antrag voraussichtlich zurückzuweisen ist, weil keine entscheidungswesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist, und

3. die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten und für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.“ 3. die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, 3, oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten und für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.“

§ 22 (10) AsylG 2005 („Entscheidungen“) Paragraph 22, (10) AsylG 2005 („Entscheidungen“):

„§ 22. (10) Entscheidungen des Bundesamtes über die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 ergehen mündlich in Bescheidform. Die Beurkundung gemäß § 62 Abs. 2 AVG gilt auch als schriftliche Ausfertigung gemäß § 62 Abs. 3 AVG. Die Verwaltungsakten sind dem Bundesverwaltungsgericht unverzüglich zur Überprüfung gemäß § 22 BFA-VG zu übermitteln. Diese gilt als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht; dies ist in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Überprüfung gemäß § 22 BFA-VG mit Beschluss zu entscheiden.“ § 22. (10) Entscheidungen des Bundesamtes über die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, ergehen mündlich in Bescheidform. Die Beurkundung gemäß Paragraph 62, Absatz 2, AVG gilt auch als schriftliche Ausfertigung gemäß Paragraph 62, Absatz 3, AVG. Die Verwaltungsakten sind dem Bundesverwaltungsgericht unverzüglich zur Überprüfung

gemäß Paragraph 22, BFA-VG zu übermitteln. Diese gilt als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht; dies ist in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Überprüfung gemäß Paragraph 22, BFA-VG mit Beschluss zu entscheiden.“

§ 22 BFA-VG („Überprüfung der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes“): Paragraph 22, BFA-VG („Überprüfung der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes“):

§ 22. (1) Eine Entscheidung des Bundesamtes, mit der der faktische Abschiebeschutz eines Fremden aufgehoben wurde (§ 12a Abs. 2 AsylG 2005), ist vom Bundesverwaltungsgericht unverzüglich einer Überprüfung zu unterziehen. Das Verfahren ist ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. § 20 gilt sinngemäß. § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG ist nicht anzuwenden. Paragraph 22, (1) Eine Entscheidung des Bundesamtes, mit der der faktische Abschiebeschutz eines Fremden aufgehoben wurde (Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005), ist vom Bundesverwaltungsgericht unverzüglich einer Überprüfung zu unterziehen. Das Verfahren ist ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Paragraph 20, gilt sinngemäß. Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG ist nicht anzuwenden.

(2) Die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 und eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG sind mit der Erlassung der Entscheidung gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 durchsetzbar. Mit der Durchführung der die Rückkehrentscheidung oder Ausweisung umsetzenden Abschiebung gemäß § 46 FPG ist bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der gemäß § 22 Abs. 10 AsylG 2005 zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuzuwarten. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Bundesamt unverzüglich vom Einlangen der Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung und von der im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 1 getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes zu verständigen. (2) Die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 und eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG sind mit der Erlassung der Entscheidung gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 durchsetzbar. Mit der Durchführung der die Rückkehrentscheidung oder Ausweisung umsetzenden Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG ist bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der gemäß Paragraph 22, Absatz 10, AsylG 2005 zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuzuwarten. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Bundesamt unverzüglich vom Einlangen der Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung und von der im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz eins, getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes zu verständigen.

(3) Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 1 hat das Bundesverwaltungsgericht binnen acht Wochen zu entscheiden. (3) Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz eins, hat das Bundesverwaltungsgericht binnen acht Wochen zu entscheiden.

3.2. Zu den Voraussetzungen des § 12a Abs. 2 AsylG 2005, bezogen auf den gegenständlichen Fall, im Detail 3.2. Zu den Voraussetzungen des Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005, bezogen auf den gegenständlichen Fall, im Detail:

Das Verfahren über die Aberkennung des Asylstatus des Beschwerdeführers wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, rechtskräftig abgeschlossen. Bei dem Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 01.12.2020 handelt es sich somit unzweifelhaft um einen Folgeantrag iSd § 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005. Ein Fall des § 12a Abs. 1 AsylG 2005 liegt nicht vor. Das Verfahren über die Aberkennung des Asylstatus des Beschwerdeführers wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, rechtskräftig abgeschlossen. Bei dem Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 01.12.2020 handelt es sich somit unzweifelhaft um einen Folgeantrag iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005. Ein Fall des Paragraph 12 a, Absatz eins, AsylG 2005 liegt nicht vor.

3.2.1. Aufrechte Rückkehrentscheidung:

Das Vorliegen einer aufrechten Rückkehrentscheidung ist notwendiges Tatbestandselement des § 12a Abs. 2 AsylG 2005. Rückkehrentscheidungen gemäß § 52 FPG bleiben 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht, es sei denn es wurde ein darüberhinausgehender Zeitraum gemäß § 53 Abs. 2 und 3 FPG festgesetzt. Das Vorliegen einer aufrechten Rückkehrentscheidung ist notwendiges Tatbestandselement des Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005.

Rückkehrentscheidungen gemäß Paragraph 52, FPG bleiben 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht, es sei denn es wurde ein darüberhinausgehender Zeitraum gemäß Paragraph 53, Absatz 2 und 3 FPG festgesetzt.

Gegen den Beschwerdeführer wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, rechtskräftig eine Rückkehrentscheidung erlassen. Der Beschwerdeführer hat Österreich nach rechtskräftigem Abschluss seines Asylaberkennungsverfahrens nicht verlassen, weswegen gegenständlich eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorliegt.

3.2.2. Res iudicata

Der Antrag vom 01.12.2020 ist voraussichtlich zurückzuweisen, weil keine entscheidungswesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist. Aus dem Vorbringen zum Folgeantrag ergibt sich – wie oben in der Beweiswürdigung bereits dargelegt – kein entscheidungswesentlicher neuer Sachverhalt. Auch die Ländersituation ist im Wesentlichen gleichgeblieben. Es ist daher davon auszugehen, dass der neuerliche Antrag auf internationalen Schutz voraussichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sein wird.

3.2.3. Verletzung der EMRK

Bereits im vorangegangenen Verfahren sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat keiner realen Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention ausgesetzt wäre oder für ihn als Zivilpersonen eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes bestehen würde. In der Begründung des gegenständlich mündlich verkündeten Bescheides des Bundesamtes wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer keine Gefährdung seiner Person glaubhaft machen konnte. Es sei nicht anzunehmen, dass er im Falle einer Rückkehr einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt sein würde. Auch aus der allgemeinen Situation im Heimatland bzw. der zu erwartenden Rückkehrsituation alleine ließe sich eine solche nicht ableiten. Bereits im vorangegangenen Verfahren sprach das Bundesverwaltungsgericht aus, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat keiner realen Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention ausgesetzt wäre oder für ihn als Zivilpersonen eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes bestehen würde. In der Begründung des gegenständlich mündlich verkündeten Bescheides des Bundesamtes wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer keine Gefährdung seiner Person glaubhaft machen konnte. Es sei nicht anzunehmen, dass er im Falle einer Rückkehr einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt sein würde. Auch aus der allgemeinen Situation im Heimatland bzw. der zu erwartenden Rückkehrsituation alleine ließe sich eine solche nicht ableiten.

Auch im gegenständlichen Asylverfahren vor dem Bundesamt sind bis dato keine Risiken für den Beschwerdeführer im Sinne von § 12a Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 hervorgekommen oder substantiiert behauptet worden. Es sind auch keine wesentlichen in der Person des Beschwerdeführers liegenden neuen Sachverhaltselemente bekannt geworden, wie beispielsweise eine schwere Erkrankung, die eine umfassende Refoulementprüfung für notwendig erscheinen lassen würden. Auch seitens des Beschwerdeführers wurde kein entsprechendes konkretes Vorbringen hiezu getätigt. Auch im gegenständlichen Asylverfahren vor dem Bundesamt sind bis dato keine Risiken für den Beschwerdeführer im Sinne von Paragraph 12 a, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 hervorgekommen oder substantiiert behauptet worden. Es sind auch keine wesentlichen in der Person des Beschwerdeführers liegenden neuen Sachverhaltselemente bekannt geworden, wie beispielsweise eine schwere Erkrankung, die eine umfassende Refoulementprüfung für notwendig erscheinen lassen würden. Auch seitens des Beschwerdeführers wurde kein entsprechendes konkretes Vorbringen hiezu getätigt.

Vor dem Hintergrund des Art. 8 EMRK ist zudem der Ansicht des Bundesamtes beizupflichten, dass kein schützenswertes Familien- oder Privatleben des Beschwerdeführers in Österreich feststellbar ist. Bereits mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, wurde ein solches schützenswerte Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers verneint. Da der Beschwerdeführer seit seiner (Schub)Haftentlassung am 07.04.2020 – wie bereits festgestellt – bis zu seiner neuerlichen Inschubhaftnahme am 15.12.2020 mit seiner Ehefrau und den fünf minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebte, ist insofern eine Änderung zum Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, eingetreten, da sich der Beschwerdeführer damals noch in Haft befand und bereits seit Jahren kein gemeinsamer

Wohnsitz mehr bestand. Entgegen der Auffassung des Vertreters des Beschwerdeführers stellt dies jedoch fallgegenständlich keine maßgebliche Änderung dar, die zu einer anderslautenden Entscheidung führen würde. Dies aus folgenden Erwägungen: Vor dem Hintergrund des Artikel 8, EMRK ist zudem der Ansicht des Bundesamtes beizupflichten, dass kein schützenswertes Familien- oder Privatleben des Beschwerdeführers in Österreich feststellbar ist. Bereits mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, wurde ein solches schützenswerte Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers verneint. Da der Beschwerdeführer seit seiner (Schub)Haftentlassung am 07.04.2020 – wie bereits festgestellt – bis zu seiner neuerlichen Inschubhaftnahme am 15.12.2020 mit seiner Ehefrau und den fünf minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebte, ist insofern eine Änderung zum Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, eingetreten, da sich der Beschwerdeführer damals noch in Haft befand und bereits seit Jahren kein gemeinsamer Wohnsitz mehr bestand. Entgegen der Auffassung des Vertreters des Beschwerdeführers stellt dies jedoch fallgegenständlich keine maßgebliche Änderung dar, die zu einer anderslautenden Entscheidung führen würde. Dies aus folgenden Erwägungen:

Zunächst ist hervorzuheben, dass sich der Beschwerdeführer von 28.08.2015 bis 25.03.2020 in Strafhft und daran anschließend bis 07.04.2020 in Schubhaft befand. Wie im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019 zutreffend dargestellt, war das Familienleben des Beschwerdeführers zu seiner Ehefrau und seinen Kindern während dieser Zeit massiv eingeschränkt und auf Besuche in der Haftanstalt beschränkt. Der nunmehr verstrichene Zeitraum von acht Monaten zwischen Haftentlassung bzw. Entlassung aus der Schubhaft am 07.04.2020 und der neuerlichen Inschubhaftnahme am 15.12.2020 (wobei der Beschwerdeführer aufgrund seiner COVID-19-Erkrankung bereits seit dem 01.12.2020 nicht mehr in gemeinsamem Haushalt mit seiner Ehefrau und seinen fünf minderjährigen Kindern lebt) erscheint zu kurz, um von einer neuerlichen nachhaltigen Verfestigung der familiären Beziehungen auszugehen. Darüber hinaus verfügen die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Beschwerdeführers seit März 2020 über Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ und sind daher – anders als dies noch zum Zeitpunkt des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes am 21.01.2019 der Fall war – nunmehr auch zu Reisen in die Russische Föderation berechtigt. Die Aufrechterhaltung des familiären Kontaktes erscheint vor dem Hintergrund derartiger Reisebesuche daher durchaus möglich und stellt sich die Situation insofern auch besser dar, als dies noch bei Erlassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, der Fall war.

Auch wenn die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers in Stellungnahmen darauf hinweist, dass sich dieser von seiner Tätigkeit als Imam und Prediger losgesagt hat und dafür auch einen Umzug nach Wien in Kauf genommen hat, so ist auch der seit seiner Haftentlassung verstrichene Zeitraum zu kurz, um für den Beschwerdeführer zum momentanen Zeitpunkt eine positive Zukunftsprognose abgeben zu können, da für die Annahme eines Wegfalls der sich durch das bisherige Fehlverhalten manifestierenden Gefährlichkeit des Fremden in erster Linie das Verhalten in Freiheit maßgeblich ist. Es muss dem Beschwerdeführer zwar zugestanden werden, dass er seinen Meldeverpflichtungen bei den zuständigen Polizeiinspektionen durchgehend nachkam, sein unerlaubtes Entfernen aus der ihm behördlich auferlegten Quarantäne aufgrund seiner COVID-19-Erkrankung zeigt jedoch erneut, dass für den Beschwerdeführer die Einhaltung von Gesetzen und Regeln nicht oberste Priorität hat.

In diesem Zusammenhang ist auch auf höchstgerichtliche Judikatur zu verweisen. So sprach der Verwaltungsgerichtshof mehrfach aus, dass eine Trennung von Familienangehörigen, mit denen ein gemeinsames Familienleben im Herkunftsland nicht zumutbar ist, im Ergebnis nur dann gerechtfertigt ist, wenn dem öffentlichen Interesse an der Vornahme einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme insgesamt ein sehr großes Gewicht beizumessen ist, wie dies insbesondere bei Straffälligkeit des Fremden oder bei einer von Anfang an beabsichtigten Umgehung der Regeln über den Familiennachzug der Fall ist (vgl. VwGH 24.9.2019, Ra 2019/20/0274; 20.8.2019, Ra 2019/18/0046; jeweils mwN). Insbesondere schwerwiegende kriminelle Handlungen – etwa nach dem SMG –, aus denen sich eine vom Fremden ausgehende Gefährdung ergibt, können die Erlassung einer Rückkehrentscheidung daher auch dann tragen, wenn diese zu einer Trennung von Familienangehörigen führt (vgl. VwGH 5.10.2017, Ra 2017/21/0174; 26.6.2019, Ra 2019/21/0034; jeweils mit weiteren Hinweisen). Wenn jedoch schon schwerwiegenden Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz eine solche, die Trennung der Familie rechtfertigende Gefährdung darstellen, so muss dies umso mehr für schwerste Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch – wie es die Verbrechen der kriminellen Vereinigung und der terroristischen Vereinigung zweifelsohne sind – gelten. In diesem Zusammenhang ist auch auf höchstgerichtliche Judikatur zu verweisen. So sprach der Verwaltungsgerichtshof mehrfach aus, dass eine Trennung von

Familienangehörigen, mit denen ein gemeinsames Familienleben im Herkunftsland nicht zumutbar ist, im Ergebnis nur dann gerechtfertigt ist, wenn dem öffentlichen Interesse an der Vornahme einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme insgesamt ein sehr großes Gewicht beizumessen ist, wie dies insbesondere bei Straffälligkeit des Fremden oder bei einer von Anfang an beabsichtigten Umgehung der Regeln über den Familiennachzug der Fall ist (vergleiche VwGH 24.9.2019, Ra 2019/20/0274; 20.8.2019, Ra 2019/18/0046; jeweils mwN). Insbesondere schwerwiegende kriminelle Handlungen – etwa nach dem SMG –, aus denen sich eine vom Fremden ausgehende Gefährdung ergibt, können die Erlassung einer Rückkehrentscheidung daher auch dann tragen, wenn diese zu einer Trennung von Familienangehörigen führt (vergleiche VwGH 5.10.2017, Ra 2017/21/0174; 26.6.2019, Ra 2019/21/0034; jeweils mit weiteren Hinweisen). Wenn jedoch schon schwerwiegenden Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz eine solche, die Trennung der Familie rechtfertigende Gefährdung darstellen, so muss dies umso mehr für schwerste Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch – wie es die Verbrechen der kriminellen Vereinigung und der terroristischen Vereinigung zweifelsohne sind – gelten.

Was das von der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers vorgebrachte Kindeswohl der fünf minderjährigen Kinder des Beschwerdeführers betrifft, ist auszuführen, dass es durchaus notwendig ist, sich mit den Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl auseinanderzusetzen (vgl. etwa VwGH 28.11.2019, Ra 2019/19/0359; 24.09.2019, Ra 2019/20/0420; 20.09.2017, Ra 2017/19/0163; jeweils mwN). Doch auch in diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur eine Trennung von Familienangehörigen, mit denen ein gemeinsames Familienleben im Herkunftsland nicht zumutbar ist, im Ergebnis nur dann für gerechtfertigt erachtet, wenn dem öffentlichen Interesse an der Vornahme einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme insgesamt ein sehr großes Gewicht beizumessen ist, wie dies insbesondere bei Straffälligkeit des Fremden oder bei einer von Anfang an beabsichtigten Umgehung der Regeln über den Familiennachzug der Fall ist (vgl. VwGH 28.11.2019, Ra 2019/19/0359, mwN). Was das von der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers vorgebrachte Kindeswohl der fünf minderjährigen Kinder des Beschwerdeführers betrifft, ist auszuführen, dass es durchaus notwendig ist, sich mit den Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl auseinanderzusetzen (vergleiche etwa VwGH 28.11.2019, Ra 2019/19/0359; 24.09.2019, Ra 2019/20/0420; 20.09.2017, Ra 2017/19/0163; jeweils mwN). Doch auch in diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur eine Trennung von Familienangehörigen, mit denen ein gemeinsames Familienleben im Herkunftsland nicht zumutbar ist, im Ergebnis nur dann für gerechtfertigt erachtet, wenn dem öffentlichen Interesse an der Vornahme einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme insgesamt ein sehr großes Gewicht beizumessen ist, wie dies insbesondere bei Straffälligkeit des Fremden oder bei einer von Anfang an beabsichtigten Umgehung der Regeln über den Familiennachzug der Fall ist (vergleiche VwGH 28.11.2019, Ra 2019/19/0359, mwN).

Wie bereits im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, ausführlich dargelegt, stellt der Beschwerdeführer nicht zuletzt aufgrund der Verurteilung wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs. 2 StGB und des Verbrechens der kriminellen Organisation nach § 278a StGB und des Verbrechens der kriminellen Organisation nach § 278a StGB eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich dar. Wie in dem genannten Erkenntnis ausführlich dargelegt, bildet das vom Beschwerdeführer begangene Delikt unter den Umständen des Einzelfalles eine besonders schwere Straftat und ist davon auszugehen, dass seitens des Beschwerdeführers nach wie vor eine Gefahr für die Gemeinschaft ausgeht und er dadurch eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit darstellt. Wie bereits im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2019, GZ. W226 2186272-1/2E, ausführlich dargelegt, stellt der Beschwerdeführer nicht zuletzt aufgrund der Verurteilung wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung gemäß Paragraph 278 b, Absatz 2, StGB und des Verbrechens der kriminellen Organisation nach Paragraph 278 a, StGB und des Verbrechens der kriminellen Organisation nach Paragraph 278 a, StGB eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich dar. Wie in dem genannten Erkenntnis ausführlich dargelegt, bildet das vom Beschwerdeführer begangene Delikt unter den Umständen des Einzelfalles eine besonders schwere Straftat und ist davon auszugehen, dass seitens des Beschwerdeführers nach wie vor eine Gefahr für die Gemeinschaft ausgeht und er dadurch eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit darstellt.

Der Beschwerdeführer wurde für schuldig befunden, zum Kampf für den Islamischen Staat aufgerufen zu haben und Kämpfer für islamische Terrororganisationen rekrutiert zu haben. Schon im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit des Verbrechens der terroristischen Vereinigung, durch welche nicht bloß die Interessen Einzelner, sondern vielmehr

einer großen Anzahl an Menschen und nicht zuletzt der gesamten Republik erheblich gefährdet werden, wiegt – auch bei ansonsten völliger sozialer Integration des Fremden – das maßgebliche öffentliche Interesse unverhältnismäßig schwerer als das gegenläufige private Interesse des Beschwerdeführers.

Vor dem Hintergrund der im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vorzunehmenden Grobprüfung und den obigen Ausführungen kann – selbst unter Berücksichtigung des Kindeswohl der fünf minderjährigen Kinder des Beschwerdeführers – kein unrechtmäßiger Eingriff in die nach Art. 8 EMRK geschützten Rechte des Beschwerdeführers erkannt werden. Vor dem Hintergrund der im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vorzunehmenden Grobprüfung und den obigen Ausführungen kann – selbst unter Berücksichtigung des Kindeswohl der fünf minderjährigen Kinder des Beschwerdeführers – kein unrechtmäßiger Eingriff in die nach Artikel 8, EMRK geschützten Rechte des Beschwerdeführers erkannt werden.

Vor dem Hintergrund der massiven Straffälligkeit des Beschwerdeführers und seiner – bis auf seine Deutschkenntnisse, sporadische Arbeitsverhältnisse und seinen langen Aufenthalt – kaum vorhandenen Integrationsleistungen (insbesondere auch keine Selbsterhaltungsfähigkeit), kann mit der Ausweisung auch kein Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers erkannt werden.

3.2.4. Da insgesamt die Voraussetzungen des § 12a Abs. 2 AsylG 2005 für die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes vorgelegen sind, ist der dazu mündlich verkündete Bescheid des Bundesamtes vom 21.12.2020 rechtmäßig erfolgt, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war. 3.2.4. Da insgesamt die Voraussetzungen des Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 für die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes vorgelegen sind, ist der dazu mündlich verkündete Bescheid des Bundesamtes vom 21.12.2020 rechtmäßig erfolgt, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

3.3. Gemäß § 22 Abs. 1 zweiter Satz BFA-VG war ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. 3.3. Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, zweiter Satz BFA-VG war ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Da in der gegenständlichen Entscheidung die maßgeblichen Rechtsfragen klar waren und keiner Auslegung bedurften, ging das Bundesverwaltungsgericht nicht vom Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG aus. Da in der gegenständlichen Entscheidung die maßgeblichen Rechtsfragen klar waren und keiner Auslegung bedurften, ging das Bundesverwaltungsgericht nicht vom Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG aus.

Im vorliegenden Fall liegen daher die Voraussetzungen für die Zulassung der ordentlichen Revision nicht vor; es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

faktischer Abschiebeschutz - Aufhebung rechtmäßig Folgeantrag Gefährdungspotenzial individuelle Verhältnisse
Interessenabwägung öffentliche Interessen Pandemie strafrechtliche Verurteilung terroristische Tat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:W236.2186272.2.00

Im RIS seit

09.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at